



Amtsgericht Pirna

Allg. streitige Zivilsachen

Aktenzeichen: 13 C 272/23

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolfgang **Wentzel**, Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden, Gz.: 505/E/23

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Pirna durch

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495 a ZPO am 03.11.2023

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 65,94 EUR festgesetzt.

**Tatbestand**

Der Tatbestand entfällt gemäß § 313a ZPO.

## Entscheidungsgründe

### I.

1. Der Kläger bestellte am 06.02.2023 bei einem vom Beklagten betriebenen Online-Shop Waren zu einem Preis von insgesamt 25,94 EUR. Der Kläger zahlte den Kaufpreis an den Beklagten und erhielt die Waren am 17.02.2023. Am 18.02.2023 machte der Beklagte von seinem Widerrufsrecht Gebrauch. Der Beklagte verweigerte die Rückzahlung des Kaufpreises weil er die vom Kläger angeblich zurückgesendeten Waren nicht erhalten habe.

Der Kläger beruft sich zum Nachweis der von ihm initiierten Rücksendung auf einen Einlieferungsbeleg der DHL. Es wird insoweit auf die Anlage K 4 Bezug genommen. Der Beklagte beruft sich auf ein Schreiben der DHL vom 01.06.2023, in welchem von der Sachbearbeiterin Frau Küppers ausgeführt wird, dass die Sendung des Klägers in das Fach der Packstation eingelegt wurde. Es wird auf die Anlage B 1 Bezug genommen.

Das Gericht hat die Zeugin Küppers schriftlich vernommen. Es wird insoweit auf die Stellungnahme der Zeugin vom 13.09.2023, Bl. 42 der Akte, Bezug genommen.

2. Die zulässige Klage ist unbegründet. Der geltend gemachte Anspruch steht dem Kläger insbesondere nicht gemäß § 355 Abs. 3 BGB zu. Zwar hat der Kläger unstreitig den von ihm mit dem Beklagten geschlossenen Kaufvertrag widerrufen. Der Widerruf erfolgte auch wirksam, insbesondere frist- und formgerecht. Dies hat grundsätzlich zur Folge, dass die von den Parteien jeweils empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren sind.

Allerdings kann sich der Beklagte auf § 357 Abs. 4 BGB berufen. Danach kann der Unternehmer - hier der Beklagte - die Rückzahlung verweigern, bis er die von ihm an den Verbraucher übersendeten Waren zurückerhalten hat oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, diese Waren abgesendet zu haben.

Im vorliegenden Verfahren hat sich letztendlich nicht mit letzter Sicherheit aufklären lassen, ob der Kläger die von ihm erhaltenen Waren an den Beklagten zurückgesendet hat. Für eine solche Rücksendung spricht der vom Kläger vorgelegte Einlieferungsbeleg an eine Packstation der DHL (Anlage K 4). Gegen die Rücksendung spricht allerdings, dass bei der Entleerung der Packstation eine entsprechende Sendung des Klägers nicht aufgefunden werden konnte (siehe Anlage B 1).

Dieser Widerspruch ließ sich auch durch die schriftliche Stellungnahme der Zeugin nicht auflösen. Diese hat erneut bestätigt, dass der zuständige Mitarbeiter der DHL keine Warensendung des Klägers in der Packstation vorgefunden habe. Eine entsprechende Sendung sei auch im Lager der DHL für Fundsendungen vorhanden. Die Zeugin hat zugleich aber klargestellt, dass sie nicht abschließend beurteilen könne, ob der Kläger die Sendung tatsächlich gar nicht erst in die Packstation eingelagert hätte oder ein Fehler des entleerenden Mitarbeiters bzw. ein technischer Fehler vorlag. Sie hat lediglich darauf hingewiesen, dass der Sendungsbeleg letztlich automatisch generiert wird und daher kein sicherer Nachweis dafür sei, dass die Sendung auch tatsächlich in die Packstation eingelegt worden ist.

Schließlich war auch die bisher nur schriftlich in den Prozess eingebrachte Aussage der Mutter des Klägers, welche das Einlegen des entsprechenden Pakets beobachtet haben will, nicht geeignet, um einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Das Gericht sieht im Rahmen seines gemäß § 495a ZPO eröffneten Ermessens über die Gestaltung des Verfahrens davon ab, die Mutter des Klägers als Zeugin zur Vernehmung zu laden. Aufgrund der hohen Entfernung des Wohnorts der potentiellen Zeugin und des extrem geringen Streitwerts wäre ohnehin lediglich eine schriftliche Vernehmung angemessen gewesen.

Die vorliegende schriftliche Aussage der Mutter des Klägers ist extrem knapp gehalten und beschränkt sich im Wesentlichen auf eine stichwortartige Aufzählung der Handlungen, welche die Zeugin wahrgenommen haben will. Auch der Kläger selbst hat nach einem entsprechenden Vorhalt des Beklagten jedenfalls nicht eindeutig bestritten, dass die schriftlichen Aussagen unterschriftsreif vorgefertigt gewesen seien. Vor diesem Hintergrund sind die Angaben der Mutter des Klägers nicht ausreichend, um die oben beschriebene Unsicherheit über den tatsächlichen Hergang zur Überzeugung des Gerichts tatsächlich auszuräumen.

Diese Unklarheit hinsichtlich der tatsächlichen Gegebenheiten geht letztlich zu Lasten des Klägers. Dieser ist für die Rücksendung der von ihm erhaltenen Waren beweisbelastet. Ein solcher Beweis ist aber aufgrund der oben beschriebenen Umstände nicht zur Überzeugung des Gerichts geführt.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO

### III.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn

- der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat oder
- es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, sofern die Berufung darauf gestützt wird, dass ein Fall schuldhafter Versäumnis nicht vorgelegen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

**Landgericht Dresden**  
**Lothringer Str. 1**  
**01069 Dresden**

einzu legen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein

und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal [https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische\\_kommunikation/index.php](https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php) aufgerufen werden.